

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. August

1976

Inhalt:

	Seite
Sechste Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden	73

Sechste Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 22. Juni 1976

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 6. Februar 1968 (VBl. S. 42) in der Fassung vom 29. März 1974 (VBl. S. 27) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den **Nummern 3** Absatz 3, **10** Absatz 1 und **12** Absatz 3 werden die Bindestriche und die Worte „— Innere Mission und Hilfswerk —“ gestrichen.
2. In **Nummer 5** Absatz 2 Buchstabe e wird hinter der Ziffer 22 Wort und Ziffer „Absatz 2“ gestrichen.
3. In **Nummer 9** Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 seiner Satzung in der Fassung des Beschlusses der Diakonischen Konferenz vom 14. November 1974 / 26. Juni 1975 zur Beteiligung verpflichtet.“
4. In **Nummer 10** Absatz 1 werden im letzten Halbsatz die Worte „Nr. 19 Absatz 2“ durch die Worte „Nr. 19 Absatz 6“ ersetzt.
5. **Nummer 13** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b werden die Klammerzusätze „(Nr. 19 Absatz 1)“ in „(Nr. 19 Ab-

satz 3)“ und „(Nr. 19 Absatz 2)“ in „(Nr. 19 Absätze 5 und 6)“ geändert.

- b) In Absatz 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„Nr. 62 Absatz 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

6. **Nummer 18** erhält folgende Überschrift und Fassung

„Personen in einem Ausbildungsverhältnis

(1) Die Nummern 16, 17 und 19 bis 21 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem Mitglied in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nicht

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.“

7. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsverhältnis auf Grund Vereinbarung nach Maßgabe des ihm zugrundeliegenden Tarifvertrages begrenzt ist. Wird das Beschäftigungsverhältnis über den Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an ein.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Mitarbeiter bis zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Beiträge zur Kasse übergeleitet werden, gewesen ist.

(3) Versicherungsfrei ist ferner ein Mitarbeiter, der

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, oder
- b) nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. hat, oder
- c) Inhaber eines Versorgungsstockes ist, der auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird, oder
- d) für das bei dem Mitglied bestehende Beschäftigungsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abt. B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß, oder
- e) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, oder
- f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, oder
- g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, oder
- h) bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn,

daß er vom Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (Nr. 29) nicht erfüllt ist (Nr. 21 Absatz 3) oder daß die Versicherungspflicht gemäß Nr. 21 Absatz 4 fortgesetzt wird, oder

- i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist, oder
- k) als Beschäftigter eines Beteiligten nicht unter den versicherungspflichtigen Personenkreis der Nr. 17 Absatz 1 Buchstabe b fällt, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen, oder
- l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet, oder
- m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach Nummer 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist, oder
- n) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag besitzt.

(4) Absatz 3 Buchstabe a und b gilt nicht für den Mitarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.

(5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag ein Mitarbeiter,

- a) solange er aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 2 AVG ist, oder
- b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist, oder
- c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

Ein befreiter Mitarbeiter kann, auch wenn er das Beschäftigungsverhältnis wechselt, nicht mehr versichert werden, solange die in den Buchstaben a bis c angeführten Befreiungsgründe vorliegen.

(6) Auf schriftlichen Antrag ihrer Gemeinschaft werden Mitglieder von Schwesternschaften und Diakonissenhäusern durch die Kasse von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.“

8. In **Nummer 21** Absatz 2 werden beide Male die Hinweise „Nr. 19 Absatz 2“ in „Nr. 19 Absatz 5 und 6“ geändert.

9. **Nummer 22** wird wie folgt geändert:
Die Absätze 1, 2, 3 und 5 werden gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 1.

10. **Nummer 23** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Endet vor dem 1. Januar 1976 eine Pflichtversicherung oder erlischt vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann sich der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.“

b) In Absatz 2 Buchstabe d wird der Hinweis „Nr. 19 Absatz 1 Buchstabe k“ in „Nr. 19 Absatz 3 Buchstabe m“ geändert.

11. **Nummer 25** Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach Nr. 52 a nicht gezahlt wird.“

12. In **Nummer 26** Satz 1 Buchstabe c wird der Satzteil „— mit Ausnahme der in Nr. 66 Absatz 2 Satz 2 genannten Beiträge —“ gestrichen.

13. **Nummer 27** Ziffer 2 wird unter Beibehaltung der Ziffer gestrichen.

14. **Nummer 30** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „Pflichtversicherte“ durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.

b) In Nummer 30 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Worte „anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz“ und die Worte „§ 48 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 48 Absatz 1“ ersetzt.

15. In **Nummer 33** Absatz 2 werden nach der Ziffer 22 Wort und Ziffer „Absatz 5“ gestrichen.

16. In **Nummer 34** Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortzuschlag“ ersetzt.

17. **Nummer 35** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Als monatliche Versicherungsrente werden 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versicherungsrente (Nr. 52) entrichteten Beiträge gezahlt. Pflichtbeiträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Maßgabe der Nr. 35 a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: „Nr. 35 a ist anzuwenden.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle der Nr. 56 Absatz 4 die Anwendbarkeit der Nr. 35 a entfällt.“

18. Es wird folgende **Nummer 35 a** eingefügt:

„Nr. 35 a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder

b) — wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte — seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von Nr. 35 Absatz 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Monate, die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses mit Pflichtbeiträgen belegt sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Ziffer 2.

2. Entgelt im Sinne der Ziffer 1 ist das Entgelt, das nach Nr. 34 Absatz 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.

3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten Nr. 29 Absatz 1

- Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
4. Erreicht der nach den Ziffern 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht monatlich 1,25 v.H. der Summe der in Ziffer 1 genannten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag an Stelle des nach den Ziffern 1 bis 3 errechneten Betrages maßgebend.“
19. In **Nummer 40** Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a 1. Halbsatz werden jeweils Wort und Ziffer „Satz 1“ gestrichen.
20. In den **Nummern 43 bis 45** wird jeweils das Zitat „Nr. 35 Absatz 1“ geändert in „Nrn. 35, 35 a“.
21. In der Überschrift der **Nummer 45** wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
22. In **Nummer 46** Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls daneben nach Nummer 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag“ gestrichen.
23. In **Nummer 47** Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
24. **Nummer 48** wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
25. **Nummer 50** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„Versicherungsrenten und Versorgungsrenten, sofern sie nach Nr. 47 Absatz 1 nicht anpassungsfähig sind, können abgefunden werden. Stellt der Berechtigte einen Antrag auf Abfindung nach Zugang des Rentenbescheides, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“
- b) In Absatz 5 werden nach den Worten „alle Ansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.
26. **Nummer 51** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
27. Es wird folgende **Nummer 51 a** eingefügt:
„Nr. 51 a
Rückzahlung von Kassenleistungen
(1) Hat sich die Versorgungsrente
a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der Nrn. 31 Absatz 2, 40 Absatz 3, 41 Absatz 5, 57 Absatz 2 oder
b) wegen einer Neuberechnung nach Nr. 46 a vermindert, so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.
(2) Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.
(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.
(4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.
(5) Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.
28. In **Nummer 52 a** Absatz 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
- a) „bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Absatz 4 RVO, § 25 Absatz 4 AVG oder § 48 Absatz 4 RKG wegfällt.“
29. **Nummer 54** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Ziffer 6 durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Ziffer 6 a angefügt:
„6 a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in Nr. 56 Absatz 3 genannten Freiheitsstrafen.“
- b) In Satz 2 wird der Text der Ziffern 10 und 14 unter Beibehaltung der Ziffern gestrichen.
30. **Nummer 55** wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 55 Absatz 1 Buchstabe b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nr. 6 Absatz 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.“
- c) Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

31. In **Nummer 56** wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit der Nr. 35 a. Die Berechnung der Versicherungsrente an den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach Nr. 35 Absatz 1 Satz 1.“

32. In **Nummer 57** Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.

33. **Nummer 60** erhält folgende Fassung:

„Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragsersatzungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen beigetreten ist, abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.“

34. **Nummer 62** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Wortlaut des Buchstabens a gestrichen.

bb) In Satz 2 Buchstabe e wird folgender Satzteil angefügt:

„mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.“

cc) In Satz 2 Buchstabe p wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 2 wird folgender Buchstabe q angefügt:

„q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“

ee) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) — jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung — eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.“

ff) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 8.

gg) Es werden folgende Sätze 9 und 10 angefügt:

„Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Beteiligten Beiträge zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. Für die Beitragsbemessung gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Arbeitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrundegelegt haben.“

b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

35. In **Nummer 63** Absatz 2 Satz 2 ist hinter Wort und Ziffer „Satz 2“ Wort und Ziffer „und 3“ einzufügen.

36. **Nummer 64** erhält folgende Fassung:

„Nr. 64

Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Absatz 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, so sind Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzutragen, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Zeitraum pflichtversichert gewesen wäre. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1968 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit es 1 820,— DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.

(2) Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Absatz 1 Nr. 3, § 1231 Absatz 1 RVO oder § 6 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Absatz 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzutragen sind. Im übrigen sind die nachzutragenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Nr. 62 Absatz 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.

(4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht Beteiligter der Kasse ist, so gilt er insoweit als Beteiligter der Kasse.“

37. Die bisherige **Nummer 64** wird Nummer 64 a.

In Absatz 1 werden hinter der Ziffer 22 die Worte und Ziffern „Absatz 1 und 4“ gestrichen.

38. **Nummer 66** wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Der beitragsfreie Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.

(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt — außer in den Fällen des Absatzes 2 — für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen der Nr. 21 Absatz 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 4 wird das Zitat „Absatz 1 Satz 3“ in „Absatz 4“ geändert.

39. In **Nummer 68** Absatz 7 wird hinter der Ziffer 22 Wort und Ziffer „Absatz 4“ gestrichen.

40. In **Nummer 82** Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „440“ ersetzt.

41. In **Nummer 82** wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.“

42. In **Nummer 86** wird im Klammerzusatz Wort und Ziffer „Absatz 4“ gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift zu Nr. 30

(1) Der Versicherungsfall nach Nr. 30 Absatz 1 Buchstabe e der Versorgungsordnung gilt bei freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten, denen Altersruhegeld nach § 1248 Absatz 1 RVO, § 25 Absatz 1 AVG oder § 48 Absatz 1 RKG von

einem Zeitpunkt vor dem 22. Dezember 1974 an gewährt worden ist, als am 22. Dezember 1974 eingetreten, wenn die freiwillige Weiterversicherung oder die beitragsfreie Versicherung am 22. Dezember 1974 noch bestanden hat. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Versicherte die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung — soweit nach Nr. 66 Absatz 2 der Versorgungsordnung in der bis 31. Dezember 1976 geltenden Fassung zulässig — zwischen dem 22. Dezember 1974 und dem Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung spätestens am 31. Juli 1976, hat erstatten lassen.

(2) Die Versicherungsrente beginnt am 22. Dezember 1974.

(3) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die über den 31. Dezember 1974 hinaus entrichtet wurden, gelten als rechtsunwirksam entrichtet.

§ 3

Wiedereröffnung der Pflichtversicherung

(1) Mitarbeiter, die gemäß Nr. 85 a Absatz 2 der Versorgungsordnung versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beteiligten die Versicherungspflicht begründen, wenn sie seit dem Zeitpunkt, in dem sie nach dieser Vorschrift die Versicherungspflicht ursprünglich hätten begründen können, bis zum Zeitpunkt des Einganges der Erklärung beim Beteiligten ununterbrochen im Arbeitsverhältnis standen und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den Nrn. 17, 19 der Versorgungsordnung erfüllt sind.

(2) Die Erklärung muß in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 beim Beteiligten eingehen. Die Versicherungspflicht tritt mit Wirkung für die Zukunft vom Ersten des auf den Eingang der Erklärung beim Beteiligten folgenden Kalendermonats ein; sie tritt nicht ein, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den Nrn. 17, 19 nicht mehr vorliegen.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 22. Dezember 1974 die Änderungen nach § 1 Ziffer 2, 17, 18, 20, 28, 29, 31, 36, 37 und § 2,
- b) am 1. Januar 1975 die Änderungen nach § 1 Ziffer 6, 9, 13, 15, 19, 22, 24, 25, 33, 34, 39 und 41,
- c) mit dem auf die Rentenanpassung gemäß Nr. 47 VersO. folgenden Tage im Jahre 1976 die Änderung nach § 1 Ziffer 40,
- d) am 1. Januar 1977 die Änderung nach § 1 Ziffer 12 und 38,
- e) am 1. Januar 1976 die übrigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 23. Juni 1976

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

N i e n s